



S Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen / Marggraffens in Ober- und Nieder-Lausitz und Burggraffens zu Magdeburg / ꝛ. Bestalter Rath / Camerherz und des Marggraffthumbs Ober-Lausitz Ober Ampts Verwalter. Ich Gottlob Ehrenreich von Bersdorff auff Kauppa / ꝛ.



Gebe denen Wohlgebohrnen / Ehrwürdigen / Wohl-Edlen / Bestrengen / auch Edlen / Ehrenvesten / Herren / Prælaten denen von der Ritterschafft / so wohl denen Erbaren und Wohlweisen / Bürgermeistern und Rathmannen der Städte / als in gesambten Ständen von Land und Städten dieses Marggraffthumbs Ober-Lausitz / nechst Vermeldung meiner willigen und freundlichen Dienste / hiernit zuvernehmen: Was massen höchst gedachter Churfürstl. Durchl. Meinem gnädigsten Herrn / ꝛ. Unterthänigst vorbracht worden / ob solten in dero Marggraffthumb Ober-Lausitz / einige Land-Gassen sich eigenmächtig unternehmen / auf Ihren Ritter- und andern Gütern des Bran-Urbars / welchen Sie doch niemahls rechtmäßig acquiriret / noch diffals in legitima possessione. vielweniger zur Litispindentz in der allgemeinen Bier-Urbar Sache gehörig seind / sich anzumassen / und den Ihnen zugelassenen Tischtrunck dahin zu extendiren / das Sie damit / oder auch wohl mit Weisz und andern außerhalb Landes gebrauenen Bier Ihre Unterthanen bey Verlöbnußsen / Hochzeiten / Kind-Tauffen / Lobe-Längen / Kirchmessen / Begräbnußsen / und andern zusammen Rünfften zuverlegen gemeinet / ja gar gemeine Personen und Bauers-Leute Schencken anzurichten und darinnen Bier zuverzapffen sich unter stünden / und mir dannhero disz unternehmen / weil dadurch nicht allein die Bürgerliche Nahrung bey denen Städten gehemmet / sondern es auch denen andern Benachbarten Herrschafften und Adlichen Güthern / durch dem Bier-Schanck privilegiret / zum Nachtheil gereicht / vornehmlich aber mehr höchst erwehnter Churfürstl. Durchl. hohes Interesse bey dero Landes-Hauptmannschafft dadurch merklich gehindert würde / durch offene Mandata, in inserirung einer gewissen namhaften Geld Straffe einzustellen / gemessen und gnädigst anbefohlen.

Wann dann diesem gnädigsten Befehl zugehorsam meine unterthänigste Pflicht-Schuldigkeit erfordert / Als habe allen denen Jenigen / so sich oberzehlter massen dergleichen unbefugten Bier-Schancks und Bier-Verlags bißhero gebrauchet / Ihrer Churfürstl. Durchl. darob geschöpfftes Ungnädigstes Mißfallen hiernit andeuten wollen: Im Nahmen ost höchst gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. an statt des auch Durchlauchtigsten Churfürstl. Prinzens zu Sachsen / ꝛ. Als Vollmächtigen Land-Boigts des Marggraffthumbs Ober-Lausitz / meiner beyderseits gnädigsten Herrn ermahrend und befehlende / Das alle und Jede / die den Bier-Schanck auf ihren Güthern zu exerciren nicht berechtiget / weder in dessen rechtmäßigen Possession sich befinden / noch auch zur Litispindentz in der allgemeinen Bier-Urbar Sache gehörig seind / von dergleichen neuerlichen angemasseten Bier-Schencken und Bier-Verlag / bey Straff ein Hundert Ducaten allsobald abstecken / und Ihre Unterthanen / welche sich des bedürffenden Bieres in den Städten zu erholen schuldig / daselbst hinweisen / Ihr / die gemeinen und Bauer-Schencken auch ohn Verzüglich euer unbefugte Beginnen / bey Vermeidung obiger Straff abstellen / die mit Schanck-Berechtigtheit privilegirte aber von Einschleiffung frembder und Puffer-Landes gebrauenen Weisz und andern Bieres / zum Schanck-Verlaa dänzlich abstecken sollen.

Wornach sich männiglich zu achten / und ich bin denen Herren und Euch zu willigen Diensten und freundlicher Willfahung Wohlgeneigt.

Zu Urkund habe Ich dieses Mandat mit Ihrer Churfürstl. Durchl. größern Ober-Ampts Secret besiegeln lassen und mich eigenhändig unterschrieben. Geben auff dem Churfürstl. Sächß. Schloß zu Budissin / am Dreyßigsten Novembris des 1675ten Jahres.

